



GZ / Zahl: B-2016-1021-00126 - 131-9/HOF-76a/2025-2

Straden, am 03.07.2025

Gegenstand: Irene Gombotz, Hof bei Straden 76, 8345 Straden
Errichtung eines betriebszugehörigen Wohnhauses

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 03.07.2025 hat Irene Gombotz, Hof bei Straden 76, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines betriebszugehörigen Wohnhauses inkl. überdachte KFZ-Stellplätze mit Abstellraum auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 670 aus der EZ 66313/00005 in der KG 66313 Hof bei Straden, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 157/2024), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für Mittwoch, den 30.07.2025

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Hof bei Straden 76, 8345 Straden**

um 13:30 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.